

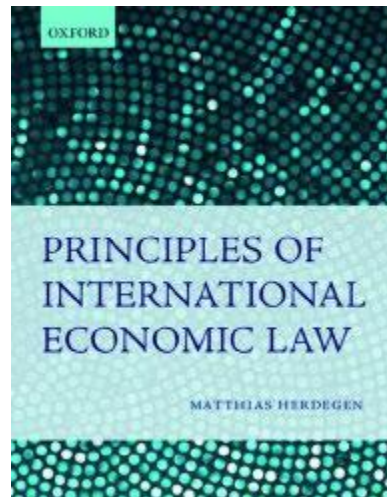


Nachbericht

zur Präsentation des Buches

Principles of International Economic Law

von Professor Dr. Matthias Herdegen
(Oxford University Press).



Das „Wunder des Buches“

Das Forum des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“ hat sich als Raum für die Präsentation und Diskussion von Ideen etabliert. Was den zahlreichen Besuchern des Forums am 14. Mai 2013 jedoch darüber hinaus präsentiert werden konnte, war die Materialisierung von Ideen in gedruckter Form. Matthias Herdegen, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Direktor des Instituts für Völkerrecht der Universität Bonn, ist als ehemaliger Fellow dem Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ in mehrfacher Hinsicht verbunden, so dass das Forum einen passenden Rahmen bot, sein neues, vor kurzem bei Oxford University Press erschienenes grundlegendes Werk „Principles of international economic law“ den Zuhörern vorzustellen. Merel Alstein, die als Associate editor des Verlags die Publikation eng begleitet hatte, stimmte Werner Gephart, dem Direktor des Kollegs, in ihrer Rede zu, dass die schwierige Geburt eines Buches immer wieder als „Wunder“ erfahren werde, wenn man das Produkt schließlich in den Händen halte.





Gephart hatte zuvor in seiner Eröffnungsrede verdeutlicht, welche bedeutende Rolle der rasanten Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts im Rahmen einer globalen Dynamik normativer Systeme zukomme. Diese werfe die Frage auf, ob die konflikthafte und

vielfach differenzierte Evolution verschiedener Rechtsgebiete noch die Möglichkeit einer globalen rechtlichen Ordnung erlaube.

Unifizierung und Fragmentierung des internationalen Wirtschaftsrechts

Diese komplexe Dynamik war auch Gegenstand des Beitrags von Rudolf Dolzer, dem ehemaligen Direktor des Instituts für Internationales Rechts an der Universität Bonn. Dolzer würdigte Herdegens Studie als wichtigstes Überblickswerk auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts, dessen größtes Verdienst sei, den sozialen und institutionellen Kontext der ökonomischen Entwicklungen betont zu haben. Zudem bemühte sich Dolzer um ein differenziertes Urteil über die vielfältigen Tendenzen dieser Entwicklungen. Insgesamt sei bei der Globalisierung des Wirtschaftsrechts ein, wenn auch modifiziertes, Festhalten an den liberalen Vorstellungen des sogenannten *Washington Consensus* aus den 1990er Jahren festzustellen, wobei sich die rechtliche Lage bereichsspezifisch sehr unterschiedlich entwickelt habe. Während sich das Handelsrecht mit

der Institution der Welthandelsorganisation und einheitlichen Verfahren der Konfliktlösung als vollständig globalisiert erweise, gebe es im Investmentsektor kein gemeinsames multinationales Abkommen, sondern ein Patchwork von 3000 bilateralen



Regelungen. Der Finanzbereich wiederum sei auf der einen Seite durch den immensen Fluss der Geldströme der am stärksten globalisierte, auf der anderen Seite aber keiner globalen rechtlichen Regelung unterzogen.

Ungeahnte Folgen – glückliche Fügung?

Erika de Wet, Co-Direktorin des Instituts für internationales Recht und Rechtsvergleichung in Afrika an der Universität von Pretoria, Südafrika, veranschaulichte in ihrem Vortrag die engen Zusammenhänge von ökonomischen Regelungen und Menschenrechtsfragen, denen ein zentraler Platz in Matthias Herdegens Untersuchung zukommt. De Wet zeigte, wie die



Prinzipien der ökonomischen Einrichtung der *Southern African Development Community* (SADC), eines Entwicklungsabkommens der Staaten des südlichen Afrika, als rechtliche Basis herangezogen werden, um gegen die Verletzung fundamentaler Bürgerrechte zu klagen – ein Fall, der bei der Verabschiedung des SADC-Vertrags von niemandem in Erwägung gezogen worden sei. Der Farmer Mike Campbell hatte 2007 unter Berufung auf die menschenrechtlichen Absichtserklärungen dieses Vertrages wegen der

rassenpolitisch motivierten Landenteignung der Regierung Mugabe einen Prozess gegen die Republik von Simbabwe angestrengt und später mit seinen 78 Nebenklägern vor dem SADC-Tribunal Recht bekommen. Da das Mugabe-Regime das Urteil bis heute nicht anerkannt habe, werde der Fall mittlerweile vor dem südafrikanischen Verfassungsgericht verhandelt. Dieses Beispiel zeige, so de Wet, nicht nur die generelle Vielfalt, Konkurrenz und Umstrittenheit rechtlicher Institute, sondern auch die Nebeneffekte wirtschaftlicher Entwicklungen, die unvorhergesehene und zum Teil höchst wünschenswerte rechtliche Konsequenzen mit sich brächten.

Gerechtigkeit und *good governance*

Pravin H. Parekh, Senior Advocate am Supreme Court of India (Neu-Delhi), rückte die Frage der Gerechtigkeitsstandards im nationalen und internationalen Recht ins Zentrum seines Vortrags. Parekh sprach sich für die Grundideen von *good governance* aus, die er durch eine wohlfahrtsstaatliche Politik, den Respekt transparenter und fairer rechtsstaatlicher Verfahren, aber auch durch die Aufgeschlossenheit für die Bedürfnisse und Gerechtigkeitsvorstellungen der Bürger definiert sah. Auf internationaler Ebene zeige die Entwicklung des Strafrechts, wie sie in der Institution des Internationalen Strafgerichtshofs zur Geltung komme, den Fortschritt hin zu Ansätzen einer globalen Rechtsstaatlichkeit, auch wenn



grundsätzlich die Aufstellung neuer, einheitlicher rechtlicher Standards nicht blind für den ökonomischen und kulturellen Kontext sein dürfe.

Wirtschaftsrecht und rechtskulturelle Diversität

Das letzte Wort der Buchvorstellung gebührte dem Autor, Matthias Herdegen, der das Konfliktpotential des emergierenden internationalen Wirtschaftsrechts thematisierte. Insgesamt zeichne sich dieses Wirtschaftsrecht durch eine *bounded neutrality* gegenüber verschiedenen Rechtskulturen aus. Die Festlegung auf spezifische, international oder gar global rechtlich verbindliche Standards kollidiere gleichwohl häufig mit den lokalen

Realitäten. Dies demonstriere etwa die derzeitige Bewältigung der Finanzkrise, wo verschiedene nationale „Stabilitätskulturen“ harmonisiert werden müssten. Eine besondere Rolle spielten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der wissenschaftlichen Rechtfertigung, etwa bei



Handelsbeschränkungen. Manche im Westen entwickelten Prinzipien fielen dabei mittlerweile ironischerweise auf die dortige Politik zurück, wie Herdegen am Beispiel der „sprunghaften“ Energiewende der deutschen Regierung illustrierte. Hier stellten sich jetzt spannende Fragen des Vertrauensschutzes für Investoren vor einem internationalen Schiedsgericht. Schließlich wies Herdegen noch auf die potentielle Ambivalenz hin, die mit dem Versuch, bei der Konstruktion globalrechtlicher Normen der Idee der kulturellen Diversität Rechnung zu tragen, verbunden sei. So habe sich beispielsweise die im GATT-Abkommen verankerte Rücksichtnahme auf die jeweilige „öffentliche Moral“ als Einfallstor für die chinesische Politik der Inhaltskontrolle erwiesen, die mit Berufung auf diese Passage unliebsame Schriften und audiovisuelle Produktionen beschränken wollte. Hier und in anderen Fällen käme der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch Organe der Streitbeilegung größte Bedeutung zu.

Wie stark die Dynamik des Wirtschaftsrechts mit politischen, kulturellen und menschenrechtlichen Fragen zusammenhängt, konnte der feierliche Forumsabend also in eindrucksvoller Weise aufzeigen. Die Problemfelder, die Matthias Herdegens anregende Studie aufzeigt, bedürfen auch in Zukunft der politischen und akademischen Reflexion.